

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Großsporthalle Immendingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2018 folgende Benutzungsordnung für die neue dreiteilbare Sporthalle beschlossen:

Vorbemerkung

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Großsporthalle Immendingen dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs zu gewährleisten. Von allen Sportlern und Besuchern wird erwartet, dass sie mit den Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich jeder den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergehenden Anordnungen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde

Immendingen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:

Turnhalle

Gymnastikraum

Eingangsbereich (Foyer und Wirtschaftsräume)

Geräteräume

Umkleide- und Duschräume

Zuschauertribüne

Von den Eingängen bzw. vom Eingangsbereich führen die Stiefelgänge zu den Umkleideräumen im Untergeschoss und zur Zuschauertribüne im Obergeschoss. Von den Umkleideräumen führt der Turnschuhgang zur Turnhalle sowie zum Gymnastikraum.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Sporthalle dient vorrangig der Abhaltung des Sportunterrichts durch die Schulen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Immendingen stehen. Ferner wird die Halle zum Übungssport und Spielbetrieb den Immendinger Vereinen zur Benutzung überlassen. Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnah-

zufallen ist eine Überlassung durch die Gemeinde an Dritte möglich.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte werden durch das Bürgermeisteramt Immendingen verwaltet. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sporthalle zu sportlichen Übungen und Veranstaltungen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie gilt für den Schulsport im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts als erteilt. Die Schulen gestalten ihren Stundenplan nach den Vorgaben im Belegungsplan.

- (2) Die Benutzung der Sporthalle wird durch einen Belegungsplan, der von der Gemeinde nach Anhörung der Benutzer aufgestellt wird, geregelt. Er ist für alle Benutzer und Beteiligten verbindlich. Der Gemeinde sind die verantwortlichen Übungsleiter oder Aufsichtspersonen namentlich zu benennen.
- (3) Sofern die Sporthalle von der Gemeinde für besondere Veranstaltungen benötigt wird oder sie wegen Umbau, Erweiterung oder Reparaturen nicht benutzt werden kann, werden die Benutzer hiervon rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Während der Schulferien bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Für den Sportbetrieb stehen die Halle, der Gymnastikraum, die Geräte-, Dusch- und Waschräume nach dem im Belegungsplan vorgesehenen Umfang zur Verfügung. Alle in der Halle vorhandenen Übungsgeräte dürfen benutzt werden.

- (2) Schüler und Vereinsmitglieder dürfen die Räume nur in Anwesenheit der Lehrer bzw. Übungsleiter benutzen. Nach Schluss des Sportbetriebes müssen die Übungsleiter solange anwesend sein, bis alle Personen die Räume, vor allem Umkleide- und Duschräume, verlassen haben. Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 5

Vermieter der Halle

- (1) Die Anmietung der Sporthalle für Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebes ist beim Bürgermeisteramt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Eine eventuell erforderliche Gestattung zum Betreiben eines Wirtschaftsbetriebes ist gesondert zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde macht die Zulassung von Veranstaltungen ebenso wie den Übungssportbetrieb von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig.
- (3) Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (4) Der Veranstalter hat bei einem Schankbetrieb unbedingt dafür zu sorgen, dass die Getränkelieferungsver-

träge, die von der Gemeinde abgeschlossen wurden, eingehalten werden.

§ 6

Benutzung der Sportgeräte

- (1) Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben die Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind sofort dem Hausmeister mitzuteilen.
- (2) Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden.
- (3) Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungen alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückgebracht und geordnet aufgestellt werden. Dies ist dann nicht erforderlich, wenn der Übungsleiter mit dem nach ihm kommenden Übungsleiter vereinbart hat, dass die Geräte stehen bleiben können.
- (4) Zusätzliche Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingebracht, benutzt

und verwahrt werden. Ersatzansprüche jeglicher Art können nicht übernommen werden.

- (5) Es ist untersagt, Sportgeräte und sonstige Gegenstände aus der Sporthalle zu entfernen.
- (6) Die Bedienung der Trennvorhänge und Basketballkörbe dürfen nur durch die Übungsleiter und Lehrkräfte durchgeführt werden. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass nicht durch die geschlossenen Trennvorhänge gestiegen oder an den Trennvorhängen hindurchgeschaut wird.

§ 7

Ordnung in den Räumen

- (1) Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (2) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Duschen dürfen nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden.

- (3) Wird die Sporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, ist der Hausmeister zu verständigen. Die sportlichen Übungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden, so dass der Hausmeister die Sporthalle zwischen 22.15 Uhr und 22.30 Uhr schließen kann.
- (4) Verzichtet eine Benutzergruppe auf die ihr zugeteilte Zeit, ist dies rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Rechtzeitig bedeutet, so früh wie möglich.
- (5) Das Rauchverbot gem. § 5 (1) LNRSchG ist einzuhalten. Die Gemeinde hat zur Einhaltung Hinweisschilder ausgehängt. Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Zur Vermeidung erhöhter Verunreinigungen werden im Außenbereich Standascher bereitgestellt. Der Verkauf und das Verabreichen von Esswaren und Getränken ist gesondert zu beantragen. Der Verzehr von Esswaren und Getränken ist nur im Foyer der Halle zulässig. Speisen und Getränke dürfen nicht mit auf die Tribüne genommen werden.

Bei sportlichen Wettkämpfen (Punktspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turniere usw.), aber nicht beim Trainingsbetrieb, dürfen von den Betreuern bestimmte Erfrischungen an die Sportler gereicht werden. Verboten sind hierbei gefärbte, gesüßte und klebende Ge-

tränke; erlaubt sind lediglich Getränke wie Mineralwasser und Stille Wasser. Diejenigen Betreuer, die die Erfrischungen an die Sportler weitergeben, haben stets dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen (beispielsweise durch das Verschütten) vermieden bzw. sofort beseitigt werden. Die jeweiligen Gastgeber haben diese Regelung jeweils vor Beginn der Wettkämpfe an die Gäste weiterzugeben.

- (6) Für die Zuschauer stehen das Foyer, die Tribüne sowie die in diesem Bereich vorgesehenen WC-Anlagen zur Verfügung. Das Betreten des weiteren Hallenbereiches ist ihnen nicht gestattet.
- (7) Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen, des Gebäudes und zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders gekennzeichnetes Ordnungspersonal in ausreichender Zahl abzustellen. Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten und bei Gefahr für Personen und Gegenstände helfend einzugreifen. Rettungswege und Notausgänge müssen stets offen gehalten werden.

§ 8

Turnschuhe

- (1) Turnschuhgänge und Hallenboden dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden, damit der Hallenboden keinen Schaden durch Abfärben erleidet, insbesondere damit auf dem Hallenboden keine Streifen entstehen.
- (2) Selbstverständlich ist, dass diese Turnschuhe, die für den Sportbetrieb in der Halle benutzt werden, keinesfalls auf der Straße getragen werden dürfen. Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass hallengerechte Schuhe benutzt werden.

§ 9

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde Immendingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken. Ebenso wenig haftet sie für den Verlust von Geld, Wertgegenständen, Geräten und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer.
- (2) Dasselbe gilt auch für die Fundgegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge im Außenbereich der Sporthalle.

56.3

- (3) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, so werden die Fundsachen vom Hausmeister beim Fundamt der Gemeinde Immendingen abgegeben.

§ 10

Entgelt

Für die Benutzer der Sporthalle wird von der Gemeinde Immendingen ein Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Anlage zu dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei reinen Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, die mit der Jugendorganisation Immendingen abgestimmt sind, mit denen keine Gewinnabsicht verbunden ist und nur alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen, wird keine Hallenmiete erhoben.

§ 11

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Die Benut-

zer müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (7) Entstandene Schäden an Räumen, der Einrichtung, der Geräte sowie der Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Die Gemeinde sorgt für ihre Behebung. Die Kosten werden denjenigen auferlegt, die zum Schadensersatz verpflichtet sind. Sind mehrere Benutzer gleichzeitig in der Halle und lässt sich ein Schaden nicht zweifelsfrei zuordnen, haften alle, die zu dem Schadenszeitpunkt die Halle benutzen, in gesamtschuldnerischer Form.

§ 12

Sicherheitsvorschriften

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Eingänge nicht verstellt werden.
- (2) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten; insbesondere gilt dies für die Überwachung der Besucherzahl.
- (3) Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

- (4) Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der Feuerwehrkommandant, mit dem jeder Veranstalter Rücksprache zu nehmen hat. Die Kosten einer Brandwache hat der Veranstalter zu tragen.

§ 13

Schutz von Außenanlagen

Die Außenanlagen sind zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Die Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen von Außenanlagen (z. B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern, Zigarettenkippen usw.) sind zu unterlassen, gegebenenfalls zu reinigen.

§ 14

Benutzungsverbot

Vereine oder Einzelpersonen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Neben dieser Benutzungsordnung gelten Einzelanordnungen des Bürgermeisteramtes im gleichen Umfang.

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Benutzern und der Gemeinde können abgeschlossen werden.

- (2) Vereinbarungen, die den Grundsätzen dieser Hallenordnung entgegenstehen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind unzulässig.

§ 16

Ausnahmen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu gestatten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung der Gemeinde Immendingen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 28.01.2008 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungsbegründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Immendingen, 17.12.2018

gez.

Markus Hugger

Bürgermeister

A n l a g e
zur
Benutzungsordnung
für die Großsporthalle in Immendingen

Entsprechend dem § 10 der Benutzungsordnung für die Großsporthalle Immendingen werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Anlage erhoben.

A. Veranstaltungen

1. Die Benutzungsgebühr für den Sportbereich der Halle beträgt bei Veranstaltungen 8,00 EUR je angefangene Stunde.
2. Bei einer Bewirtung während der Veranstaltung wird für die Benutzung des Foyers eine Gebühr in Höhe von 41,00 EUR erhoben. Ohne Anmietung des Foyers dürfen lediglich Erfrischungsgetränke für die Sportler ausgegeben werden.
3. Bei einer Bewirtung des Foyers während einer Veranstaltung ist eine Gestattung nach dem Gaststättenrecht gesondert zu beantragen und auch mit einer besonderen Gebühr verbunden.

B. Übungsbetrieb

1. Schulen

Der Übungsbetrieb der Schulen ist im Rahmen des Stundenplanes kostenfrei.

2. Vereine

Der Übungsbetrieb der Vereine beträgt 7,00 EUR je angefangene Stunde.